

Satzung
des
Tanzsportclubs Wettenberg



Satzung des Tanzsportclubs Wettenberg

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24. Oktober 1992,
geändert bei der Jahreshauptversammlung am 21. März 2003
in Wettenberg – Wißmar,
geändert bei der Jahreshauptversammlung am 11. März 2011
in Wettenberg – Launsbach
geänderte Version für das Amtsgericht Giessen am 25. Juli 2011
in Wettenberg – Wißmar
geändert bei der Jahreshauptversammlung am 23. März 2012
in Wettenberg – Launsbach
bestätigt in der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 27.06.2012
in Wettenberg – Launsbach
geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Juli 2013
in Wettenberg-Wißmar

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub Wettenberg

und hat seinen Sitz in Wettenberg-Wißmar.

Er wurde am 24.10.1992 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen worden.

2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, für und gegen den Verein, ist Gießen.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landestanzsportverbandes Hessen, Fachverband im Landessportbund,
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Hessen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sport treibende,
 - b) Fördernde.
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
 - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

§ 5

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit schriftlich, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Eine Kündigung kann einen Monat zum Quartalsende erfolgen. Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden dann nicht mehr erhoben.
5. Eine begrenzte Mitgliedschaft bis zu einem ¼ Jahr ohne Aufnahmegebühr ist einmalig möglich.
6. Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 6

Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Jugendversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen den Jugendwart – vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden und – sofern eine Jugendgruppe existiert – dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Jugendwart – gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind bis zu vier gleichberechtigte Vorsitzende. Jeweils zwei Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7 Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens zwei Vorsitzenden. In Ausnahmefällen kann die Entscheidung nicht anwesender Vorstandsmitglieder vorab oder nachträglich schriftlich – z.B. per Email – eingeholt werden.

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Beide werden für jeweils ein Jahr gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird für jeweils ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziffer 6; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Um Stornogebühren zu vermeiden, sind die Mitglieder verpflichtet, ihre geänderten Bankdaten dem/der Kassenwart/in unverzüglich mitzuteilen. Für die Folgen des Versäumnisses tritt das Mitglied ein.

§ 11

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnungen
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband Hessen zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 51 ff. Abgabenordnung zu verwenden hat.

Wißmar, 14. März 1994
(geändert am 21. März 2003,
geändert am 11. März 2011,
geändert am 25. Juli 2011 und
geändert am 23. März 2012
bestätigt am 27. Juni 2012
geändert am 5. Juli 2013)